

Satzung des Schützenverein Straßdorf 1897 e. V.

Stand 19.10.2024

Vorwort:

im Interesse der Lesbarkeit und Klarheit wird in dieser Satzung auf geschlechtsbezogene Differenzierungen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Straßdorf 1897 e. V.“ oder in der Kurzform „SV Straßdorf 1897 e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd Stadtteil Straßdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm im Registergericht unter der Vereinsregisternummer 700191 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich.
- 5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Ausübung und Pflege des Schießsports und des Gesundheitssports sowie die Pflege der Mitgliedergeselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Regelmäßiges Schießtraining und Förderung sportlicher Übungen
 - Durchführung geregelter Übungsstunden für alle im Verein vertretenen Sportarten
 - Betreuung und Ausbildung der Jugend
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - Gesellige Veranstaltungen wie Ausflüge und Aktivitäten, die besonders die Gemeinschaft fördern.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten für Vereinsaufgaben werden ersetzt. Die Vorstandschaft kann durch Mehrheitsbeschluss im Hauptausschuss, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit dem dafür vorgesehenen Vordruck „Beitrittserklärung-Mitgliedschaft“ voraus, der an den Verein zu richten ist. Dazu ist der ausgefüllte Vordruck entweder in Papierform (bei einem der Hauptausschuss- oder Vorstandsmitglieder/im Vereinsheim) abzugeben oder digital per Mail an vorstand@sv-straßdorf.de zu senden. Dem Vordruck sind die Regelungen gemäß dem Datenschutz und der Datenverarbeitung beigelegt. Die entsprechenden Dokumente stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung.
- 3.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift von mindestens eines der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung bzw. Einhaltung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Für den/die Erziehungsberechtigten entsteht damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Nach Eintritt der Volljährigkeit besteht die Zahlungsverpflichtung der gesetzlichen Vertreter ununterbrochen und ohne Vorbehalt weiter, bis die Zahlungspflicht geändert wird.

- 4.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt.
- 5.) Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorstände mehrheitlich.
- 6.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme nach der Abstimmung durch die Vorstandschaft. Die Bestätigung kann per E-Mail oder in Briefform erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung benannt.
- 7.) Mit Beginn der Mitgliedschaft wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zzgl. des anteiligen Jahresbeitrags für das Eintrittsjahr (berechnet in Zwölfteln) fällig.

- 8.) Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen betreffend
 - a) ihrer Anschrift
 - b) der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren sowie
 - c) persönlicher Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.), zu informieren.
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Beiträge, Termine, Staffellungen und sonstige Rechte und Pflichten bezüglich der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.) Außer dem Jahresbeitrag können für den Vereinszweck auch Arbeitsdienste und deren Äquivalent in Geld festgesetzt werden. Freistellungen sind möglich. Dieses ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 4.) Der Umgang mit Startgebühren und Auslagen ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- 2.) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung (per Brief oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de) gegenüber einem der Vorstände.
- 3.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- 4.) Ausgeschiedene Mitglieder haben laut § 3 Absatz 7 keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und mit dem Ausscheiden keinen Anspruch auf Benutzung von Vereinseinrichtungen und Sportgeräten.
- 5.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Fristbeginn ist das Versanddatum der per Einschreiben versandten Mahnung. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich in Briefform oder per Mail mitzuteilen. Ist die Übergabe bzw. Zustellung des Mahnschreibens durch fehlende Adressaktualisierung nicht möglich, so kann das Mitglied gestrichen werden. Der unzustellbare Brief ist zur Dokumentation für 6 Jahre aufzubewahren.

- 6.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Sitzung, bei der mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

b) Erhebliche Gefährdung der Vereinsinteressen.

c) Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes bei der Betreuung minderjähriger Mitglieder. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts rechtlich belangt wurde.

d) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich in Briefform oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich, in Briefform oder per E-Mail zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich, in Briefform oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf.de Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Die endgültige Entscheidung

über den Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis dahin.

Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung des Vereins für Organe, von Organmitgliedern und besonderen Vertretern sowie von Vereinsmitgliedern wird in den §§ 31, 31 a und 31 b des BGB geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Die Vorstandschaft
- 3.) Der Hauptausschuss als Kontrollorgan

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich, per Brief oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de unter Angabe des Grunds bei der Vorstandschaft beantragen.
Dasselbe Thema kann nur ein zweites Mal bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn beim ersten Mal keine Entscheidung herbeigeführt werden konnte. Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung erfolgt bevorzugt als Präsenzveranstaltung, kann jedoch im Ausnahmefall auch als virtuelle Versammlung stattfinden.

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt auf digitalem Wege z.B. durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung z.B. mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 4.) Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Gäste und Sachverständige einladen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- 6.) Die Einberufung erfolgt mit der Tagesordnung, durch Aushang am Informationsbrett im Schützenhaus Straßdorf, auf der offiziellen Homepage des Vereins und zudem durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
- 7.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anschließend ist der Protokollführer für diese Versammlung zu bestimmen.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Dokumentation wird die Teilnehmerliste geführt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.) Durch Beschlussfassung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
- 11.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; dieses gilt auch für Minderjährige. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 12.) Zu einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 13.) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 14.) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Siehe hierzu auch §3 in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des jeweiligen Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Sport- und Abteilungsleiter
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassiers
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Bericht der Kinderschutzbeauftragten
 - e) Entlastung des jeweiligen Vorstandes
 - f) Entlastung des Kassiers
 - g) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen. Folgende Bereiche werden auf die Vorstände übertragen bzw. diesen zugeordnet:

Mitglieder, Finanzen, Liegenschaften, Sport, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vertretungsregelung der einzelnen Vorstände und deren Bereiche ist in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung geregelt.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträgen, Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses schriftlich erteilt ist.

- 3.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung und Sicherung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung in §1 Nr. 3 aufgeführt.

Die Vorstandschaft ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Sie kann die Erledigung von Aufgaben anderen Vereinsmitgliedern übertragen, bleibt aber weiterhin in der Verantwortung für die übertragenen Aufgaben.

- 4.) Vorstände werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlen der Vorstände müssen nicht zeitgleich zum selben Termin stattfinden.

Die Wahlperiode der Vorstandschaft ist in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung in §1 Nr. 4 niedergeschrieben.

- 5.) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 6.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 7.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Handhabung der Einberufung und der Ablauf ist in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung in §1 Abschnitt 7 benannt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Hauptausschuss einzuberufen. Dessen Abstimmungsergebnis entscheidet über den vorliegenden Antrag.

§ 12 Hauptausschuss

- 1.) Der Hauptausschuss ist das Kontrollorgan des Vereins und das Bindeglied zu den einzelnen Bereichen.
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu unterstützen, zu kontrollieren und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3.) Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Kassier
 - b) den 1. und 2. Schützenmeistern
 - c) den Leitern/Leiterinnen und stellvertretenden Leiter/Leiterinnen der Sportabteilungen
 - d) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
 - e) dem Leiter Arbeitsdienst, Gelände und Nachhaltigkeit
 - f) dem/der Bewirtschaftungsbeauftragten
 - g) bis zu 5 Beisitzern
 - h) den Vorstandsmitgliedern die ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen

Im Einzelfall können themenabhängig weitere sachverständige Vereinsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

- 4.) Der Hauptausschuss tritt im Allgemeinen in mindestens zwei Hauptausschusssitzungen pro Jahr zusammen.

Der Vorstand „Mitglieder“, bzw. bei dessen Verhinderung der Vorstand „Finanzen“, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen.

Jedes Hauptausschussmitglied hat Rede- und Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit ist der/ein Antrag abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 5.) Alle Mitglieder des Hauptausschusses werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- 6.) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Nähere Informationen zur Durchführung sind in der Geschäfts- und Hauptausschussordnung § 2 Nr. 4 und 5 geregelt.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.) Die Mitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt für diese Jugendordnung sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3.) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendvorstand, der aus den nachfolgenden Ämtern besteht:
 - Dem Jugendsprecher
 - Dem stellvertretenden Jugendsprecher.Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre.
Die Jugendsprecher dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss und der Vorstandschaft. Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 5.) Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher haben das Recht, als beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, an jeder Sitzung des Hauptausschusses teilzunehmen.

§ 14 Ordnungen

Die einzelnen **Ordnungen** sind kein Bestandteil der Satzung

Die **Mitgliederversammlung** ist für den Erlass der aufgelisteten Ordnungen zuständig.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

1.) **Beitragsordnung**

Der Verein erlässt eine Beitragsordnung, in der die Zusammensetzung und die Staffelung der Mitgliedsbeiträge, der Umgang mit Startgeldern und mit Arbeitsdiensten und dieses monetäre Äquivalent aufgeführt sind.

2.) **Datenschutzordnung**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

3.) **Geschäfts- und Hauptausschussordnung**

Der Verein erlässt eine Geschäfts- und Hauptausschussordnung, in der die Einzelheiten und Kommentierungen der Aufgaben, den Abläufen, den Pflichten und weiteren Inhalten geregelt sind.

4.) **Jugendordnung**

Der Verein erlässt eine Jugendordnung, in welcher die Jugendversammlung, das Amt der Jugendsprecher und weitere notwendige Regelungen definiert werden.

5.) **Jugendschutzkonzept**

Der Verein unterhält ein Jugendschutzkonzept

6.) **Ehrungsordnung**

Die Art und die Form von Ehrungen regelt die vom Hauptausschuss erstellte Ehrungsordnung. Auch die Regelungen für die notwendige Ehrung des Mitglieds im Trauerfall sind hierin enthalten.

§ 15 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, von denen mindestens einer nicht dem Hauptausschuss angehören darf. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- 2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt keine Beschlussfähigkeit bei der ersten Versammlung zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand „Mitglieder“ und ein weiterer Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. November 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 17.04.2015. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den xxxxx

gez.

die jeweiligen Vorstände